

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Auftraggeber:
Wilhelm Albers
Frielinghausen 1
59872 Meschede

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2352

Warstein-Hirschberg, Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	7
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	9
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	10
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	10
6.2.1 Ortsbegehung	10
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	12
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	16
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	17
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	20
6.3.2 Planungsrelevante Arten	20
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	22
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	26
7.0 Zusammenfassung	27
Quellenverzeichnis	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.	6
Abb. 3	Darstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes.	6
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	7
Abb. 5	Landesstraße mit Rad- und Gehweg in Brückenlage.	8
Abb. 6	Bach im Plangebiet.	8
Abb. 7	Gebäude im Plangebiet.....	8
Abb. 8	Eichengruppe an der Kapelle.	8
Abb. 9	Garten mit Spielbereich.....	8
Abb. 10	Grünland im nordöstlichen Plangebietsbereich.	8
Abb. 11	Nistkasten an einer Eiche.	11
Abb. 12	Nest in einer Eiche.....	11
Abb. 13	Höhlung in der Bruchsteinwand.	11
Abb. 14	Spalten in der Bruchsteinwand.....	11
Abb. 15	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	13
Abb. 16	Lage der Biotopkatasterflächen.....	14
Abb. 17	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	15
Abb. 18	Lage der Biotopverbundflächen	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	10
Tab. 2	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4716 „Bödefeld“	18
Tab. 3	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	21

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 104. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Frielinghausen gefasst.

Zielsetzung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Weiterentwicklung der Hofstelle Frielinghausen für die Nutzung „Ferien auf dem Bauernhof“. Planinhalt ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferien auf dem Bauernhof“ sowie der Hauptverkehrsstraße L 740.

Der Bereich der 104. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

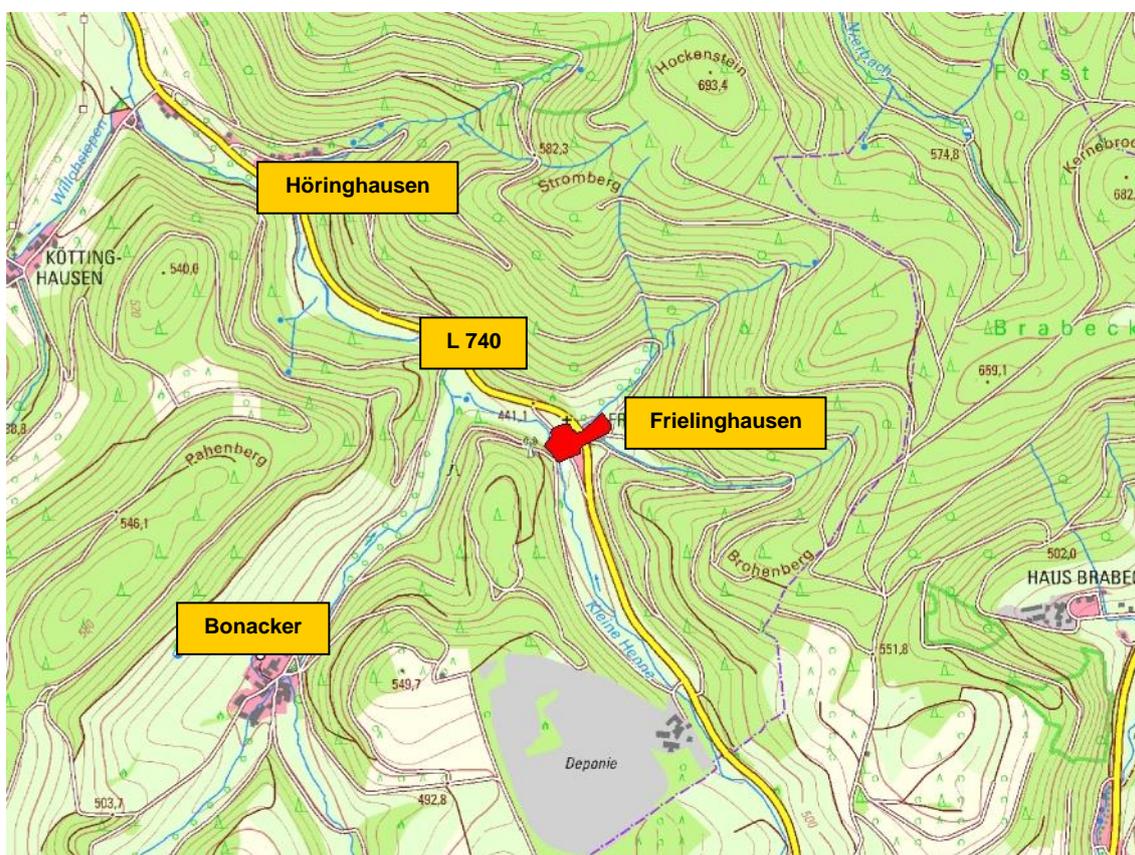


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Vorhabensbeschreibung

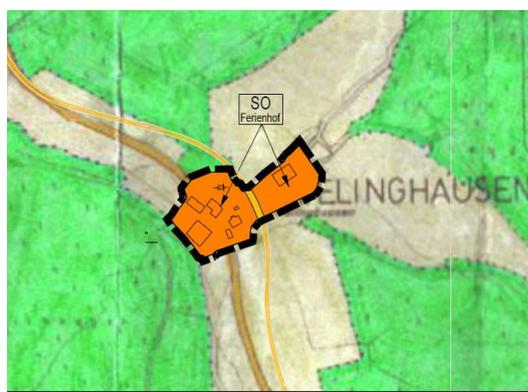
3.0 Vorhabensbeschreibung

Der Hofstelle „Frielinghausen“ soll gemäß § 5(2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1(2) Nr. 12 BauNVO als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Ferien auf dem Bauernhof'“ dargestellt werden. Damit entspricht die beabsichtigte Errichtung weiterer Ferienwohnungen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und ist auf Grundlage des § 35(2) BauGB als „sonstiges Vorhaben“ genehmigungsfähig.

Der in der Örtlichkeit nach Verlegung und Neubau der Trasse bestehende Verlauf der Landstraße 740 wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Innerhalb des Änderungsbereiches wird die Landesstraße gemäß § 5(2) Nr. 3 BauGB als „Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Außerhalb des Änderungsbereiches wird der neue Trassenverlauf als Hinweis in die Zeichnung aufgenommen (VIELHABER 2022A).



-  Grenze des Änderungsbereiches
- Bisherige Darstellungen im Änderungsbereich:**
-  Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9a BauGB)
-  Fläche für die Forstwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9b BauGB)
-  Hauptverkehrsstraße (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)
(verlegt, siehe geänderte Darstellungen!)



-  Grenze des Änderungsbereiches
- Geänderte Darstellungen im Änderungsbereich:**
-  Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: "Ferien auf dem Bauernhof" (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) Nr. 12 BauNVO)
-  Hauptverkehrsstraße (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)
- Hinweis:**
-  Bestehende Trasse der Landstraße 740 außerhalb des Änderungsbereiches

Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: VIELHABER 2022B

Abb. 3 Darstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: VIELHABER 2022B

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage östlich und westlich der Landesstraße L 740 in der Tallage der „Kleinen Henne“, die unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft. Neben landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Tallage schließen sich an den Hängen um die Ortslage von Frielinghausen insbesondere forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen an.

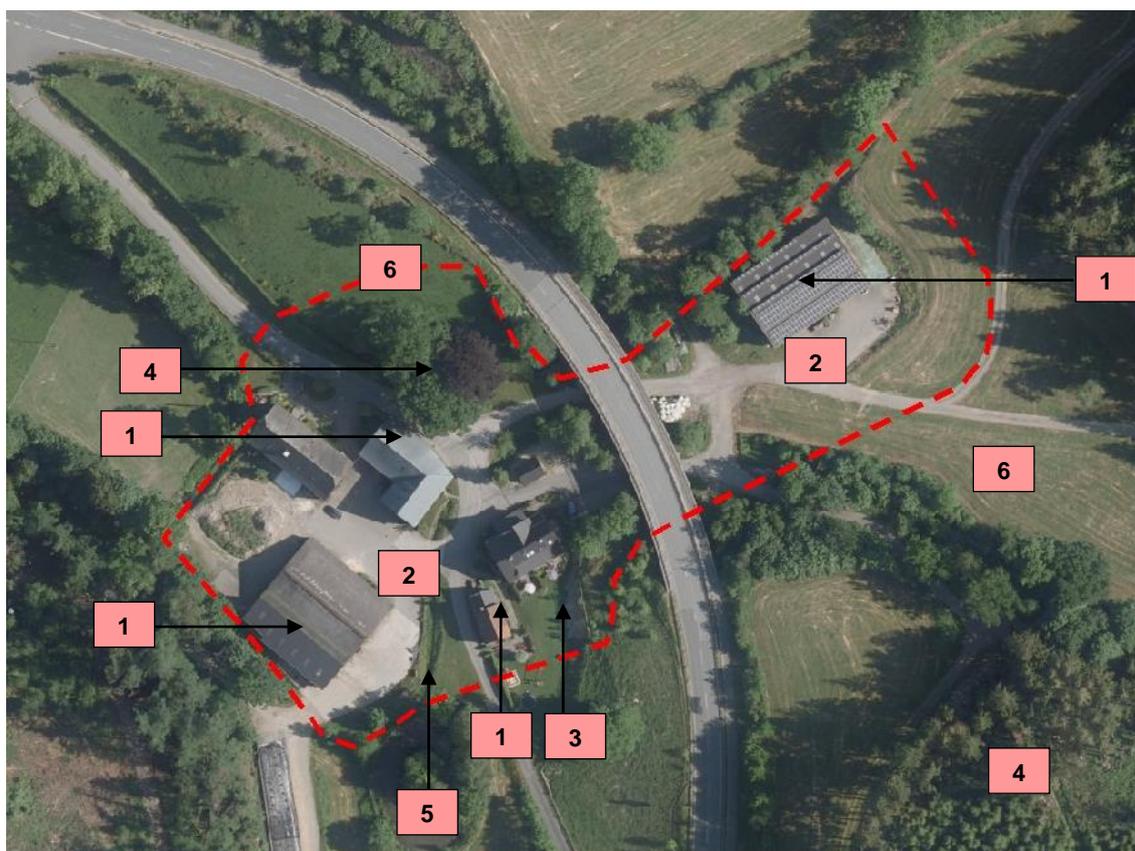


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 17.06.2021 und der Ortsbegehung.

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1 = Gebäude | 4 = Gehölze, Wald |
| 2 = (Teil-)versiegelte Flächen | 5 = Fließgewässer |
| 3 = Gärten | 6 = Grünland |

Das Plangebiet umfasst neben der Landesstraße 740 mit Rad- und Gehweg in Brückenlage im Wesentlichen die Hofstelle Frielinghausen mit Wohnhaus und mehreren Nebengebäuden sowie Straßen und Hofflächen und umgebenden Gärten. Zudem zählen auch Teilbereiche von Grünland sowie Gehölzbestand zum Plangebiet. Insbesondere im Bereich der Kapelle befinden sich mächtige Stiel-Eichen mit starkem Baumholz sowie eine Blutbuche. Zudem finden sich verschiedene heimische Laubgehölze und Obstbäume im Plangebiet. Durch das Plangebiet verläuft außerdem ein Bach von Nordosten nach Südwesten zur „Kleinen Henne“.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 5 Landesstraße mit Rad- und Gehweg in Brückenlage.



Abb. 6 Bach im Plangebiet.



Abb. 7 Gebäude im Plangebiet.



Abb. 8 Eichengruppe an der Kapelle.



Abb. 9 Garten mit Spielbereich.



Abb. 10 Grünland im nordöstlichen Plangebietsbereich.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Wie bereits in Kapitel 1.0 erläutert, geht mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“ in ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Ferien auf dem Bauernhof‘ einher.

Wirkungen für den Änderungsbereich ergeben sich durch die zukünftige Ergänzung des Ferienwohnens, die jedoch voraussichtlich nicht zu wesentlichen optischen oder akustischen Beeinträchtigungen führen wird. Die vorhandenen Gehölzbestände und auch die Grünlandflächen werden voraussichtlich überwiegend erhalten bleiben. Gebäudeabbrüche sind nicht vorgesehen, es werden lediglich Umbauten oder kleinere Ergänzungsbauten vorgenommen. Konkrete Maßnahmen sind in gesonderten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) BauGB durchzuführen.

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die vorhaben-spezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 10. Januar 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47161

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 10. Januar 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bedeckter Wetterlage und Temperaturen um 3 °C.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude bestehen häufig aus Bruchstein und weisen teilweise auch Holzverkleidungen auf. Teilweise wurden in den Bruchsteinwänden kleinere Spalten oder Höhlungen gesichtet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich in diesen Spalten/Höhlungen und hinter den Holzverkleidungen oder auch im Übergang zu Dachbereichen potenzielle Quartiere, insbesondere für Fledermäuse, befinden.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. In den Eichen an der Kapelle wurde allerdings ein Nest kartiert. Zudem wurden in einigen Gehölzen Nistkästen aufgehängt. Die Gehölze können somit eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate und Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.



Abb. 11 Nistkasten an einer Eiche.



Abb. 12 Nest in einer Eiche.



Abb. 13 Höhlung in der Bruchsteinwand.



Abb. 14 Spalten in der Bruchsteinwand.

Die Grünlandflächen sind im Plangebiet nur kleinflächig vorhanden, werden intensiv bewirtschaftet und befinden sich in direkter Nähe zu landwirtschaftlichen Gebäuden, weshalb eine Eignung für Bodenbrüter nicht angenommen wird. Eine Nutzung als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitat ist allerdings gegeben.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Vom Eigentümer wurde allerdings das Vorkommen von Schwalben bestätigt. Grundsätzlich ist aufgrund der derzeit zulässigen Nutzung von akustischen und optischen Störwirkungen innerhalb des Plangebietes auszugehen.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Vorhabensfläche sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt in Teilbereichen dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und der Umgebung sind die nachfolgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4515-0005 = LSG Meschede
- LSG 4716-0019 = Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).



Abb. 15 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4515-0005 = LSG Meschede

LSG 4716-0019 = Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4716-0162 = Buchenwald östlich Meschede-Frielinghausen
- BK-4716-0163 = Kleine Henne unterhalb der Kreisdeponie
- BK-4716-0164 = Felsen südöstlich von Meschede-Frielinghausen
- BK-4716-0165 = Dornheimer Bach um Meschede-Bonacker

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

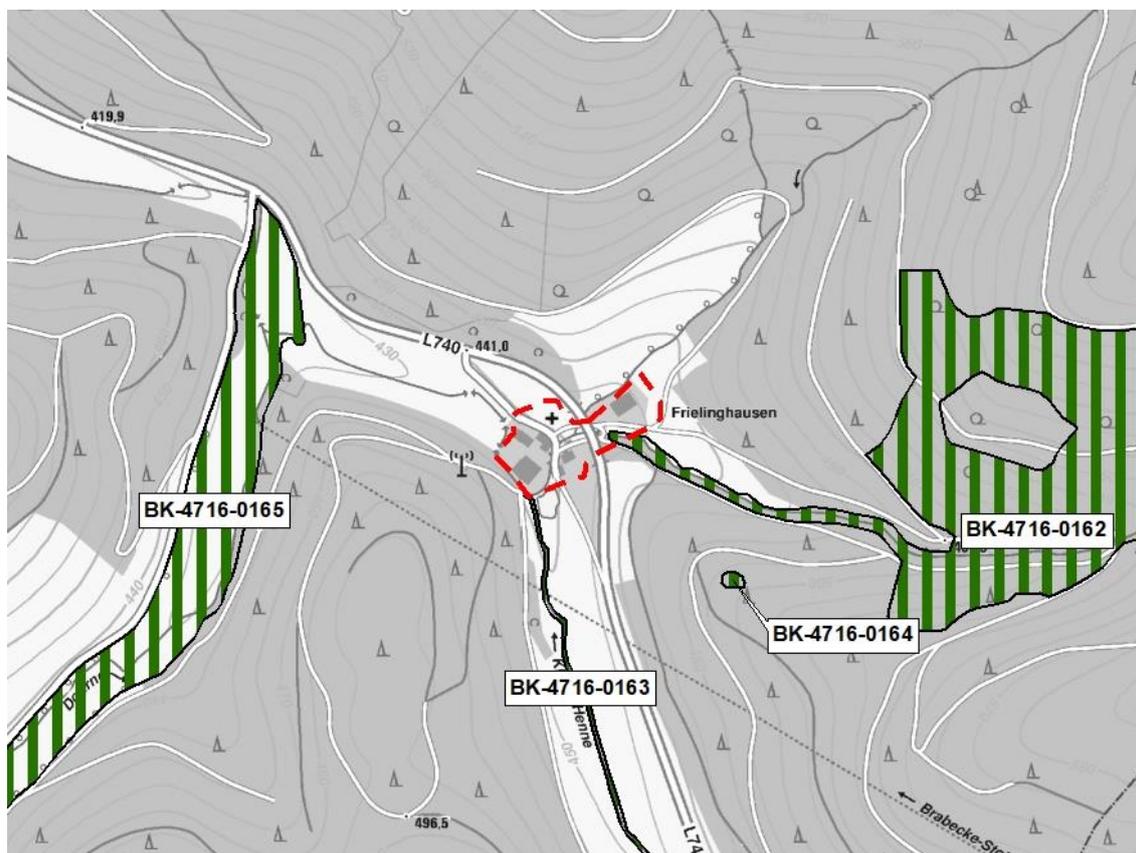


Abb. 16 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

- BK-4716-0162 = Buchenwald östlich Meschede-Frielinghausen**
- BK-4716-0163 = Kleine Henne unterhalb der Kreisdeponie**
- BK-4716-0164 = Felsen südöstlich von Meschede-Frielinghausen**
- BK-4716-0165 = Dornheimer Bach um Meschede-Bonacker**

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich randlich gesetzlich geschützte Biotope. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotope:

- BT-4716-355-9 = Fließgewässer
- BT-4716-377-9 = Felsen
- BT-4716-388-9 = Quelle
- BT-4716-400-9 = Fließgewässer
- BT-4716-0327-2005 = Fließgewässer (LANUV 2023A).

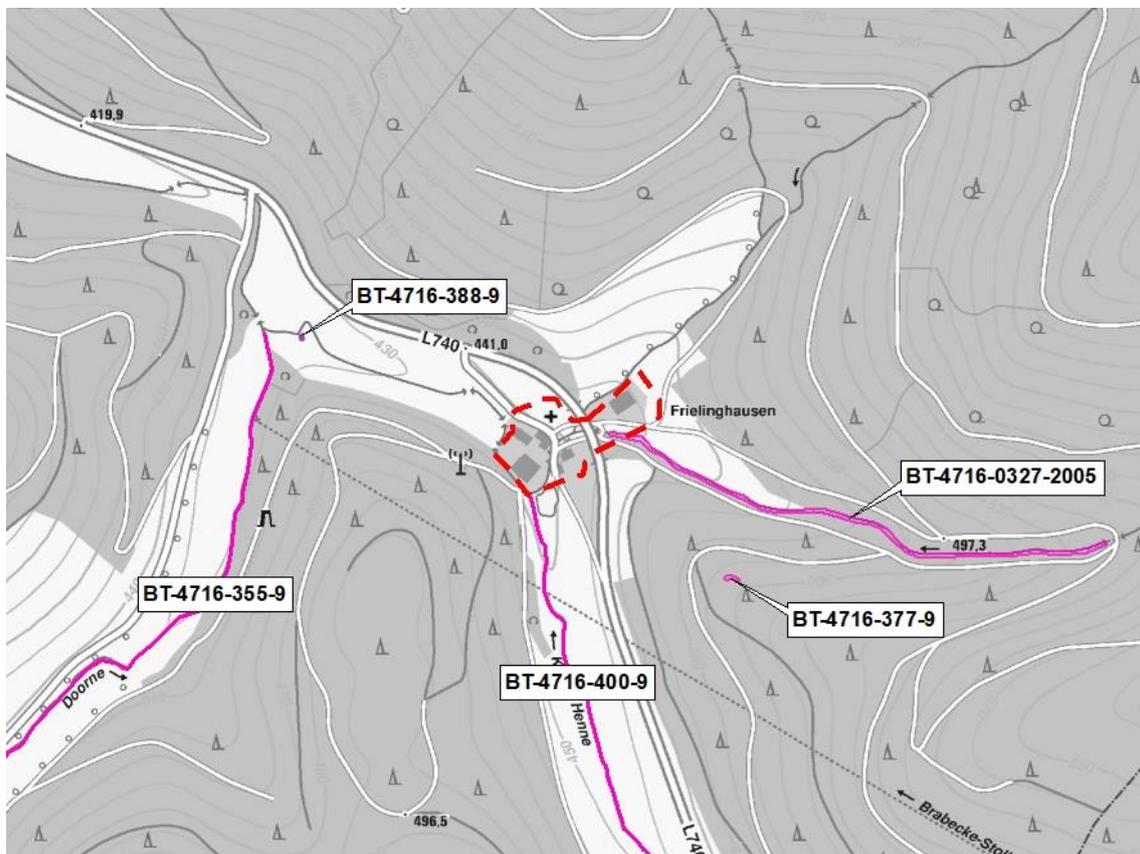


Abb. 17 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

BT-4716-355-9 = Fließgewässer
BT-4716-377-9 = Felsen
BT-4716-388-9 = Quelle
BT-4716-400-9 = Fließgewässer
BT-4716-0327-2005 = Fließgewässer

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundfläche:

- VB-A-4615-015 = Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede

Es werden Hinweise zum Vorkommen von Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Schwarzspecht gegeben (LANUV 2023A).

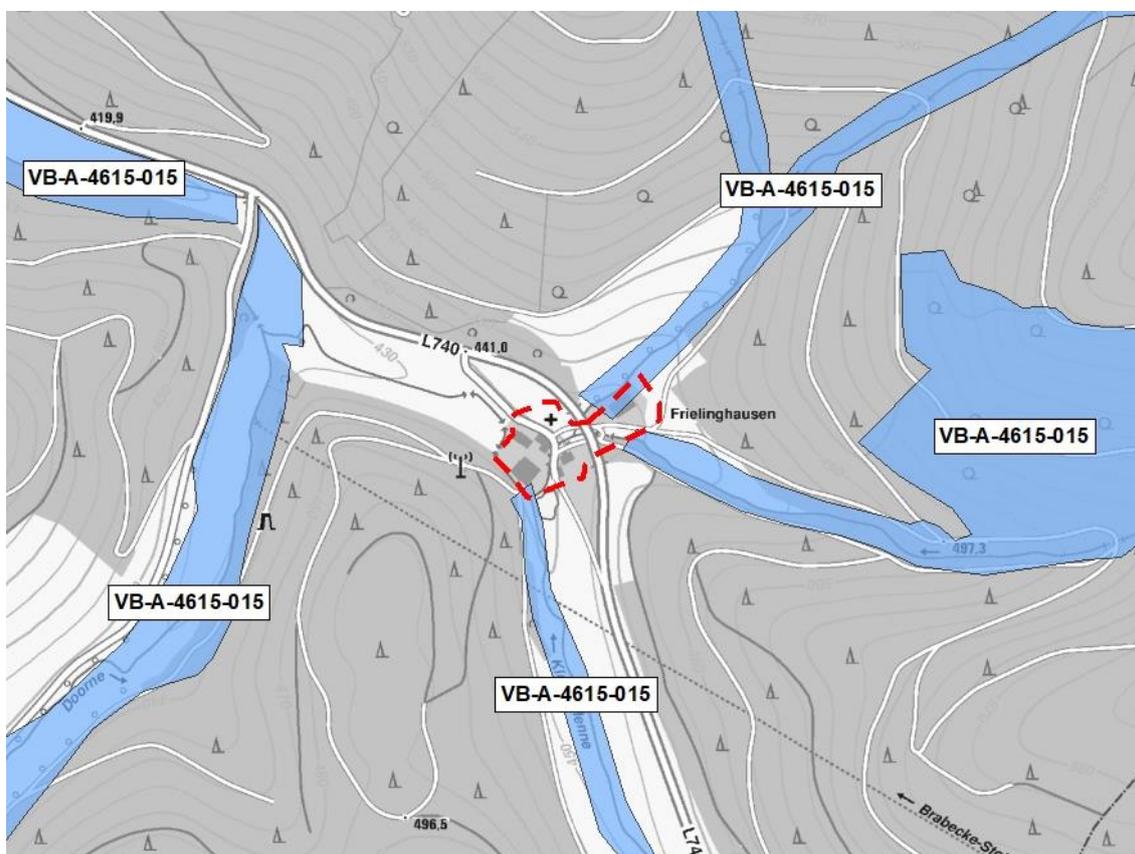


Abb. 18 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4615-015 = Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4716 „Bödefeld“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Magerwiesen und -weiden
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 26 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4716 „Bödefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2023B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten	Magerwiesen und -weiden	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere											
Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	Na		Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Vögel											
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)		FoRu	FoRu	(FoRu)		(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	U				FoRu	Na	(FoRu), (Na)	Na		
Feldlerche	N/B	U-					FoRu		FoRu!		FoRu!
Girlitz	N/B	U					Na	FoRu!, Na			
Grauspecht	N/B	S	Na				Na		(Na)		(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na		Na	(Na)		(Na)
Heidelerche	N/B	G			FoRu		(FoRu)		(FoRu)		
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		Na	(Na)		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)		Na		Na
Mehlschwalbe	N/B	U		(Na)			(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-				FoRu!	Na		Na		(Na)
Raubwürger	N/B	S	(FoRu)		(FoRu)	FoRu	Na		(Na)		(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)		(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)		(FoRu)		(Na)		(Na)		(Na)
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)		Na		Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na		Na	(Na)	Na		(Na)		(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)	Na	(FoRu)						
Sperber	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu),	Na	Na	(Na)		(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten	Magerwiesen und -weiden	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
						Na					
Star	N/B	U					Na	Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G				(FoRu)	Na	Na	(Na)	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu		(FoRu)	FoRu	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)
Uhu	N/B	G	Na		Na		(Na)		(Na)	(FoRu)	(Na)
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!		(FoRu)						
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na	(Na)	Na	(Na)		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!		(FoRu)	(FoRu)					

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt findet eine Änderung der Darstellungen von „Fläche für die Land- bzw. Forstwirtschaft“ zu einem „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Ferien auf dem Bauernhof‘“ statt. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen im Änderungsbereich sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich der Vorhabensfläche vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für den oben genannten Quadranten 1 des Messtischblattes 4716 „Bödefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 26 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B). Für diese Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Die für die Biotopverbundfläche genannten, planungsrelevanten Arten werden auch im Messtischblatt aufgeführt.

Somit verbleiben noch eine Säugetierart und 18 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Zwergfledermaus	FIS: N	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS/LINFOS: N/B	keine				nein
Raubwürger	FIS/LINFOS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS/LINFOS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Uhu	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor.

Durch die mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (insbesondere bei Gebäudeabbrüchen und -umbauten).

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgende Fledermausart voraussichtlich ausgeschlossen:

- Zwergfledermaus

Vögel

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natür-

lichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Durch die mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (insbesondere bei Gebäudeabbrüchen und -umbauten).

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Gebäudebrüter voraussichtlich ausgeschlossen.

- Mehlschwalbe
- Turmfalke
- Rauchschalbe

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestände-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

nen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Felsenbrüter

In der Umgebung des Änderungsbereichs sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt.

Im Plangebiet sind für den Uhu keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Uhu

Höhlenbrüter

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume festgestellt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Höhlenbrüter ausgeschlossen.

- Star
- Waldkauz

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe

Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Durch die mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter ausgeschlossen.

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldschnepfe

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Die Vorhabensfläche stellt keine potenziellen Lebensräume für die genannte Offenlandart dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Feldlerche

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Durch die mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorbereitete Nutzung als Sondergebiet mit der „Zweckbestimmung ‘Ferien auf dem Bauernhof‘“ werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 104. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Frielinghausen gefasst.

Zielsetzung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Weiterentwicklung der Hofstelle Frielinghausen für die Nutzung Ferien auf dem Bauernhof. Planinhalt ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferien auf dem Bauernhof“ sowie der Hauptverkehrsstraße L 740.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Magerwiesen und -weiden
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4716 „Bödefeld“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 26 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 10. Januar 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Gebäude bestehen häufig aus Bruchstein und weisen teilweise auch Holzverkleidungen auf. Teilweise wurden in den Bruchsteinwänden kleinere Spalten oder Höhlungen gesichtet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich in diesen Spal-

Zusammenfassung

ten/Höhlungen und hinter den Holzverkleidungen oder auch im Übergang zu Dachbereichen potenzielle Quartiere, insbesondere für Fledermäuse, befinden.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. In den Eichen an der Kapelle wurde allerdings ein Nest kartiert. Zudem wurden in einigen Gehölzen Nistkästen aufgehängt. Die Gehölze können somit eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate und Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Vom Eigentümer wurde allerdings das Vorkommen von Schwalben bestätigt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Durch die mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorbereitete Nutzung als Sondergebiet mit der „Zweckbestimmung ‘Ferien auf dem Bauernhof‘“ werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 04.01.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47171> (letzter Zugriff am 04.01.2023).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- VIELHABER (2022A): Vielhaber Stadtplanung – Städtebau. Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Frielinghausen. Begründung zum Vorentwurf. Arnsberg.
- VIELHABER (2022B): Vielhaber Stadtplanung – Städtebau. Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Frielinghausen. Planzeichnung. Arnsberg.